

Stand: Juni 2007

Insolvenzrecht und Erbrecht

Wie kann ich mein künftiges Erbe vor dem Zugriff meiner Gläubiger schützen?

Ziel des Insolvenzrechts ist es, die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens zugunsten der Gläubiger zu erreichen. Dabei umfasst der Zugriff nicht nur das selbst erarbeitete Vermögen des Schuldners, sondern zielt natürlich auch auf das Vermögen, das der Schuldner von Todes wegen erwirbt.

Das heißt, dass konkreter Handlungsbedarf besteht, soweit vor oder während des Insolvenzverfahrens oder während der Dauer der 6 - jährigen Wohlverhaltensperiode mit einer Erbschaft oder einem Vermächtnis zu rechnen ist oder möglicherweise Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können.

Generell hat es der Schuldner zwar in jeder Phase des Verfahrens selbst in der Hand, ob er z.B. eine Erbschaft annimmt oder nicht, ohne dass dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für ihn Nachteile hat. Es mehren sich jedoch die Stimmen in der Literatur, die hier eine Änderung fordern, so dass u.U. in Zukunft eine Änderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Schlägt der Schuldner vor oder während des Insolvenzverfahrens das Erbe nicht aus oder macht er Pflichtteilsansprüche geltend, so fällt alles, was hier von Todes wegen erworben wird in die Insolvenzmasse und steht damit ausschließlich den Gläubigern zu. Eventuell vom Erblasser gemachte Anordnungen, die die Auseinandersetzung des Nachlasses hemmen oder verzögern und damit den Zugriff der Gläubiger erschweren sollen, haben in der Insolvenz keine Wirkung.

Dem Insolvenzverwalter / Treuhänder steht damit das Recht zu, die Erbengemeinschaft notfalls zwangsweise in Form von Versteigerungen auseinander zu setzen, wobei naturgemäß auf familiäre Besonderheiten keine Rücksicht genommen werden kann und z.B. auch das Elternhaus verkauft werden muss, wenn einer der Erben in Insolvenz gerät.

Erfolgt der Erwerb im Laufe der sich anschließenden Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren, so sieht § 295 Abs.1 Nr.2 InsO vor, dass die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben ist. Allerdings hat der Schuldner auch hier die Möglichkeit, den Erwerb von Todes wegen abzulehnen.

Trotz der Möglichkeit zur Ausschlagung des Erbes stellt die jetzige Rechtslage für den Schuldner keine Ideallösung dar.

Entschließt er sich nämlich eine Erbschaft auszuschlagen oder einen Pflichtteilsanspruch nicht geltend zu machen, so bekommen zwar die Gläubiger keinen Cent, er selbst erhält aber ebenfalls nichts. Dies kann letztendlich nicht in seinem Sinne sein.

Bei entsprechender testamentarischer Gestaltung der Erbfolge derjenigen Personen, von denen der Schuldner erben könnte, z.B. der Eltern, kann jedoch sichergestellt werden, dass der Erwerb von Todes wegen nicht nur dem Zugriff der Gläubiger entzogen wird, sondern auch in vollem Umfange dem Schuldner verbleibt.

Erforderlich ist aber, dass Sie bzw. der künftige Erblasser tätig werden. Ansonsten gibt es nur die Wahl zwischen vollständigem Verzicht auf das Erbe oder der zumindest teilweisen Auskehrung an die Gläubiger.

Bei Bedarf beraten wir Sie und Ihre Angehörigen gerne.

Ihre Rechtsanwälte